

Vereinssatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Musikverein Burgkirchen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz

*Rothäuslweg 7
84508 Burgkirchen a. d. Alz*

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

2.1 Zweck des Vereins:

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch geeignete Maßnahmen, welche die Förderung von Musikern ermöglichen und das Niveau der Blasmusik im Ensemblespiel speziell in der Gemeinde Burgkirchen heben.

2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe

Vereinssatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Jungmusikern und Musikschülern.
- 4.2 Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern sowie Jungmusikern und Musikschülern entscheidet auf Antrag der Vereinsausschuss. Die Aufnahme kann vom Vereinsausschuss unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuss mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.3 **Aktives Mitglied** ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzung zum aktiven Musiker besitzt und in der Musikkapelle mitwirkt oder Mitglied des Vereinsausschusses ist. Die Voraussetzungen zum aktiven Musiker sind vom Vereinsausschuss festzulegen.

Passives Mitglied (unterstützendes Mitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Jungmusiker sind Personen, die ein Musikinstrument spielen, die Voraussetzung zum aktiven Musiker besitzen, jedoch das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden mit Erreichen des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

Musikschüler sind Personen, die ein Instrument erlernen, deren Ausbildung durch den Verein gefördert wird und musikalisch und außermusikalisch in Gruppen des Vereins betreut werden.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt von passiven Mitgliedern wird erst zum 31.12. des Jahres gültig, in dem die Kündigung erfolgt. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Kameradschaft verstoßen hat, die Vereinsbeschlüsse missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss endgültig nach § 8 Abs.6, 7.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

Die **aktiven Musiker** sind verpflichtet, an Proben und Veranstaltungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, die Zusammengehörigkeit zu pflegen und dem Leiter der Musikkapelle in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikers jederzeit und überall zu wahren und die ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen usw. in sauberem Zustand zu erhalten.

Die **passiven Mitglieder** sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag zu leisten.

Jungmusiker, Musikschüler und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung nicht betroffen.

Aktives und Passives Wahlrecht besitzen:

- Aktive Mitglieder
- Jungmusiker
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Näheres regeln § 8 Abs. 2 bis 3

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vereinsausschuss
- Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist vom 1. Vorsitzenden an einem vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Datum und Ort einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin in geeigneter schriftlicher Form zu erfolgen.

7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vereinsatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

- 7.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- 7.4 Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsausschusses
 - Feststellung der Jahresrechnung durch zwei aus ihrer Mitte gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen;
 - Festsetzung der Beiträge für aktive und passive Mitglieder;
 - Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins;
 - Wahl des Vereinsausschusses
 - Wahl des Leiters der Musikkapelle
 - Entlastung des Vereinsausschusses und des Vorstandes.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abberufung und Neuwahl des Leiters der Musikkapelle während der Amtsperiode hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der aktiven Musiker zu erfolgen. Bis zur Neuwahl ist eine Frist von drei Monaten ab Antragstellung zu wahren.

§ 8 Der Vereinsausschuss

- 8.1 Der Vereinsausschuss besteht aus je einem Verantwortlichen für folgende Funktionen und Ressorts:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Leiter der Musikkapelle
 - Aktiven- und Jugendvertreter
 - Wirtschaftsbetrieb
 - Jugendleiter
- 8.2 Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl des Vereinsausschusses in Amt. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der übrige Vereinsausschuss ist in geheimer Wahl zu wählen, wenn die Mitgliederversammlung bzw. das abstimmende Gremium dies beschließt.
Die Stimmausübung im Vereinsausschuss ist an die Person und nicht deren Funktionen gebunden (Personalunion). Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme.
- 8.3 Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied bestimmen. Das Ersatzmitglied ist bei der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. durch Wahl einer anderen Person zu besetzen.

Vereinssatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

- 8.4 Der **Vereinsausschuss** ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Bestellung und Entlassung von Dirigenten und Ausbildern
- Bestätigung vorgeschlagener Stellvertreter

- 8.5 Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsausschussmitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen der Beurkundung durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer.

§ 9 Regelungen für das Innenverhältnis, Vertretung, Vorstand § 26 BGB

- 9.1 Der **1. Vorsitzende** und der **2. Vorsitzende** sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Innenverhältnis sind sie jedoch verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften über 250,-- Euro die Zustimmung oder die Genehmigung des Vereinsausschusses einzuholen. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, hat bei allen Versammlungen den Vorsitz (Versammlungsleiter).
- 9.2 Dem **Leiter der Musikkapelle** obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musiker und ist für die musikalische Planung und Durchführung verantwortlich. Im Innenverhältnis kann er für dringliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 250,-- Euro verfügen.

Vereinssatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

Im Verhinderungsfall übernimmt seine Aufgaben sein Stellvertreter.
Der Stellvertreter wird im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.

9.3 Der **Schriftführer** verantwortet und koordiniert die Themen

- GEMA
- Mitgliederverwaltung und –meldung
- Verwaltung der Geburtstagsliste und Passivenaktionen

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll. Er kann im Bedarfsfall Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss delegieren.

9.4 Der **Kassier** verantwortet und koordiniert die Themen

- Kassenführung und-prüfung
- Spendenquittungen
- Steuererklärung

Der Kassier führt die Kasse. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben. Er hat über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

9.6 Der **Aktiven und Jugendvertreter** verantwortet und koordiniert die Themen

- Gemeinschaft
- Spezielle Belange der Kinder- und Jugendlichen
- Aktivenversammlung
- Aktiveninfo

Der Aktiven- und Jugendvertreter ist Ansprechpartner und Vertreter für die aktiv im Verein musizierenden Mitglieder. Er plant und organisiert die Aktivenversammlungen sowie Aktivitäten, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit dienen. Er informiert bei Bedarf die Aktiven über Themen und Beschlüsse aus dem Vereinsausschuss.

Er kann im Bedarfsfall Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss delegieren.

9.7 Der **Jugendleiter** ist für die Ausbildung der Musiksüher und Jungmusiker im Rahmen der Leitung von regelmäßigen Proben der Nachwuchsgruppe zuständig. Er ist Ansprechpartner für die Jugendarbeit im Verein und im Dachverband. Er berät den Vereinsausschuss bei der Gewährung von Ausbildungszuschüssen und bei der Beschaffung von Musikinstrumenten für die Musiksüher und Jungmusiker aus Mitteln des Vereins. Er ist Ansprechpartner für Angelegenheiten des Kreisjugendrings.

Vereinsatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

Er kann im Bedarfsfall Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss delegieren.

9.8 Das Ressort **Wirtschaftsbetrieb** verantwortet und koordiniert die Themen

- Bewirtung- und Wirtschaftsbetrieb
- Marketenderwesen

Bei Vereinsveranstaltungen organisiert er die Bewirtung und koordiniert die MarketenderINNen.

Er kann im Bedarfsfall Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss delegieren.

9.9 Zeugwart, Notenwart, Pressewart, Stabführer sowie weitere Aufgaben und Stellvertreter können vom Vereinsausschuss durch Beschluss benannt und übertragen werden. Sie werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Vereinsausschusses geladen.

Der **Zeugwart** verwaltet die vereinseigenen Instrumente, Uniformen und sonstiges Vereinseigentum. Er achtet darauf, dass die Uniformen und Musikinstrumente von den Musikern in sauberem und gutem Zustand erhalten werden. Er berät den Vereinsausschuss bei notwendigen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen.

Der **Notenwart** ist für die Registratur, Aufbewahrung und Verteilung des Notenmaterials zuständig.

Der **Pressewart** ist in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der **Stabführer** ist in Abstimmung mit dem Leiter der Musikkapelle für die „Musik in Bewegung“ (Marschmusik) zuständig.

§ 10 Kassenprüfung

Die gewählten **Kassenprüfer** haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Datenschutz und Speicherung personenbezogener

Vereinssatzung Musikverein Burgkirchen e.V.

Überarbeitete Fassung zu Abstimmung am 28.04.2017

Daten

- 10.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung (Passive Mitglieder) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 10.2. Als Mitglied des Musikbundes Ober und Niederbayer (MON) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

- 10.3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Überdies findet die aktuelle Rechtsprechung und die im Rahmen der geregelten Vereinsarbeit gültigen Regeln und üblichen Verfahrensweisen Anwendung.

§ 12 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Über die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt worden ist beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen wird, findet eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung statt. Diese ist unverzüglich einzuberufen. In dieser Hauptversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen anteilig der Pfarrkirchenstiftung St. Pius Burgkirchen und der Gemeinde Burgkirchen zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Burgkirchen, den 28. April 2017